

Petition „Tempo 30 für die Weitlstraße“

Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 09817

2 Anlagen

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 21.11.2017 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangssituation

Mit Schreiben vom 23.08.2016, eingegangen bei der Landeshauptstadt München am 27.01.2017, wurde von Anliegern der Weitlstraße eine Petition an den Stadtrat gerichtet. Die Petition zielt darauf ab, im einbahngeregelten Abschnitt der Weitlstraße zwischen Reschreiterstraße und Schleißeheimer Straße die Geschwindigkeit auf Tempo 30 zu begrenzen. Als Begründung werden hierzu entsprechende Regelungen in der unmittelbaren Umgebung, zu schnelles Fahren, Lärmbelästigung, Gefährdung von Fußgängern durch Lkw und besondere Verkehrsprobleme am Kindergarten Weitlstraße 47 angegeben.

Petitionen sind gemäß Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 25.03.2015 (Nr.14-20 / V 02020) dem Stadtrat zu Entscheidung vorzulegen, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

2. Sachstand

- 2.1 Die Einbeziehung in eine Tempo-30-Zone ist u.a. nur zulässig, wenn in der betreffenden Straße kein nennenswerter Durchgangsverkehr besteht. Die Weitlstraße stellt in ihrer Gesamtlänge von 1,5 km eine Ost-West-Verbindung zwischen Feldmoching und den Siedlungen Nordhaide und Am Hart dar. Sie erfüllt auf gesamter Länge die Funktion einer Sammelstraße. Die Verkehrsbelastung betrug am Knoten Ratoldstraße lt. Mitteilung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung ca. 5.100 Fahrten im Tagesverkehr (2012), am Knoten Schleißeheimer Straße 3.800 Fahrten im Tagesverkehr (2016).

Ogleich die oben dargestellte Verkehrsbelastung als solche im fraglichen Abschnitt eine Tempo-30-Zone noch nicht ausschließt, muss schon derzeit - und im Hinblick auf die Prognosen in zunehmendem Maß - davon ausgegangen werden, dass der Anteil an Durchgangsverkehr erheblich ist. Damit ist der Straßenabschnitt für die Einbeziehung in eine Tempo-30-Zone nicht geeignet. Zudem unterscheidet sich der Beginn des Straßenabschnitts in Höhe Reschreiterstraße optisch nicht von dem westlich gelegenen Teil, so dass auch die von der Straßenverkehrsordnung (StVO) geforderte „Torwirkung“ bei der Einfahrt in eine Tempo-30-Zone bzw. die deutliche

optische Unterschiedlichkeit der Zone von den umgebenden Straßen nicht gegeben wäre.

- 2.2 Soweit keine Zonenregelung in Frage kommt, ist für Eingriffe in den fließenden Verkehr wie Einbahnregelungen nach § 45 Abs. 9 StVO eine Gefährdung erforderlich, die erheblich über das (in einer Großstadt) übliche Maß hinausgeht. Dafür gibt es in der Weitlstraße derzeit keinen Anhaltspunkt.

Die Unfallstatistik weist für die Weitlstraße keine über ein übliches Maß hinausgehende Besonderheiten auf. Im Zeitraum 01.03.2014 – 01.03.2017 wurden im relevanten Bereich 19 Verkehrsunfälle polizeilich aufgenommen. Dabei handelt es sich um 6 Kleinunfälle, 8 schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden und 5 Unfälle mit Personenschaden, bei denen jedoch in keinem Fall ein Geschwindigkeitsverstoß als Unfallursache vorlag. Sieben der Unfälle sind auf Vorfahrtsverstöße zurückzuführen, wobei sich 6 davon an der Kreuzung Weitlstraße / Hasenbergstraße ereigneten. Diese Auffälligkeit wird im Rahmen der Unfallkommission weiter überprüft, steht jedoch nach Einschätzung der Polizei nicht mit den gefahrenen Geschwindigkeiten im Zusammenhang.

Die Polizei führte auf die Petition hin im März Probemessungen durch, bei denen jedoch die erlaubten 50 km/h nur in Einzelfällen überschritten waren. Auch zusätzliche Verkehrsbeobachtungen erbrachten keine Anhaltspunkte für Gefährdungen durch überhöhte Geschwindigkeit oder den Schwerlastverkehr. Es sind beidseitig Fußgängerwege vorhanden, die im Zusammenhang mit dem Fahrverkehr in nur einer Richtung für eine gesicherte Fortbewegung von Fußgängern vollkommen ausreichen. Besondere Gefährdungen für Fußgänger im Zusammenhang mit Schwerlastverkehr konnten nicht festgestellt werden. Es darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, dass evtl. Gefährdungen dieser Art bereits durch die vorhandene Einbahnregelung Rechnung getragen wird.

Die Weitlstraße wird im genannten Abschnitt von den Buslinien 170 und 171 befahren. Die MVG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Geschwindigkeitsreduzierungen in von Linienbussen befahrenen Straßen zu einer Verlängerung der Reisezeit führen, wodurch die Attraktivität für Fahrgäste sinkt und im ungünstigsten Fall der Einsatz eines zusätzlichen Busses im Umlauf erforderlich wird. Die MVG spricht sich daher gegen eine Geschwindigkeitsbeschränkung in der Weitlstraße aus.

Unabhängig davon müsste selbst bei Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung (egal, in welcher Form) durch Beibehaltung einer Vorfahrtsregelung für die Weitlstraße sichergestellt werden, dass die Busse nicht zu Bremsungen an den Einmündungen gezwungen sind, da dies zu Gefährdungen für Fahrgäste führt. Bei einer Kombination von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf längeren Strecken mit Vorfahrtsregelungen für die beschränkte Straße ist aber der Erfolg der Maßnahme generell als zweifelhaft einzustufen.

- 2.3 Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken auch zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Bei den genannten Normen handelt es

sich um eine Ermessensvorschrift, bei der Entscheidung sind die beteiligten Interessen gegeneinander abzuwägen. Insbesondere bei der Entscheidung über den Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm hat die zuständige Straßenverkehrsbehörde sowohl die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer zu würdigen als auch die Interessen anderer Anlieger in Rechnung zu stellen, ihrerseits von übermäßigem Lärm verschont zu bleiben, der als Folge verkehrsberuhigender Maßnahmen durch die Verlagerung des Verkehrs eintreten kann. Maßgeblich sind dabei die konkreten Umstände des Einzelfalls. Der Schutz vor Verkehrslärm kann in der Regel erst dann eingefordert werden, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und damit zugemutet werden kann.

Bei der Weitlstraße ergeben sich derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass in dem genannten Bereich aus Gründen des Lärmschutzes verkehrsbeschränkende bzw. -verbotende Maßnahmen geboten sind.

- 2.4 Die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung ist am 14.12.2016 in Kraft getreten. Damit wird u.a. die Vorschrift bezüglich Tempo 30 vor Schulen, Kindergärten und weiteren Einrichtungen erleichtert. Zukünftige Anordnungen sind allerdings weiterhin zu begründen und müssen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Nach längerer Übergangszeit liegen mittlerweile auch Detailregelungen zu dieser neuen Vorschrift vor. Das Kreisverwaltungsreferat plant daher, noch 2017 den Stadtrat mit der Thematik allgemein zu befassen, v.a. um den vielen bereits vorliegenden und zu erwartenden Anträgen mit einem generellen Konzept zu entsprechen. Nach der Stadtratsbefassung werden selbstverständlich sämtliche Anträge zu Tempo 30 im Hinblick auf die Neuregelung geprüft und abschließend einer Entscheidung zugeführt.

Im fraglichen Abschnitt befindet sich die Otto-Steiner-Schule des Heilpädagogischen Zentrums Augustinum (45a). Der von den Antragstellern genannte Kindergarten auf Anwesen 47 war der Polizei bisher nicht bekannt. Trotz der Schulsituation wurden bisher weder an das Kreisverwaltungsreferat noch an die Polizei Beschwerden im Zusammenhang mit überhöhter Geschwindigkeit oder sonstigen Gefährdungen in der Weitlstraße herangetragen.

3. Fazit

Zusammenfassend sieht das Kreisverwaltungsreferat daher im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidium München derzeit keine Notwendigkeit und insofern auch keine Rechtsgrundlage für eine Geschwindigkeitsbeschränkung in der Weitlstraße zwischen Reschreiterstraße und Schleißheimer Straße. Ein etwaiges anderes Prüfungsergebnis unter dem Gesichtspunkt Schule / Kindergarten nach Vorliegen des angestrebten Grundsatzbeschlusses bleibt davon unberührt.

Diese Beschlussvorlage wurde dem betroffenen Bezirksausschuss 24 Feldmoching-HasenbergI vorab am 22.05.2017 zur Anhörung übermittelt. Der Bezirksausschuss 24 Feldmoching-HasenbergI nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Bezirksausschuss 24 Feldmoching-HasenbergI stimmt dem Antrag des Referenten zu und weist darauf hin, dass sich im fraglichen Abschnitt kein Kindergarten befindet.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Die Petition wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem Antrag der Petenten wird nicht entsprochen.
3. Die Petition ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, dem Petenten das Ergebnis der Stadtratsbefassung mitzuteilen.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. - III.

über das Direktorium - D-II-V/SP
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 24 – Den Vorsitzenden Herrn Auerbach
2. An das Polizeipräsidium München
3. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.
4. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III/141
zur weiteren Veranlassung

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24